

**Stadtverordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Schmiederedder" in der Hansestadt Lübeck
vom 02. Dezember 1991**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 50 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPflegG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 6. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 171), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Die im Osten der Hansestadt Lübeck nahe dem Dummersdorfer Feld liegende Fläche wird in den in § 2 näher genannten Grenzen zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt (LB "Schmiederedder"). Er umfaßt eine ausgedehnte Wasserfläche mit dichter Schwimmblattvegetation und ausgeprägten Verlandungsbereichen an den Ufern, an die sich Weidengebüsche und im Westen ein Erlenbruchwald anschließen.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung "Schmiederedder" im Verzeichnis der unter Schutz gestellten Gebiete beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Landschaftspflegebehörde geführt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil "Schmiederedder" ist etwa 1,8 ha groß und liegt im Osten von Dummersdorf. Er wird nach Norden durch Kleingartengebiete, nach Westen durch Bebauung, nach Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und nach Osten durch den Schmiederedderweg begrenzt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck in der Gemarkung Dummersdorf, Flur 1, das Flurstück 14/3.
- (3) In der dieser Verordnung als [Anlage](#) beigefügten Übersichtskarte, einem Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5000, ist die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles schwarz liniert dargestellt.

- (4) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:2000 grün liniert eingetragen. Sie verlaufen auf der dem geschützten Landschaftsbestandteil zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigungen der Karten sind beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Landschaftspflegebehörde im Umweltamt der Hansestadt Lübeck, Klingenberg 7, verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Die Unterschutzstellung des geschützten Landschaftsbestandteiles "Schmiederedder" dient folgenden Schutzzwecken:

1. Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Der geschützte Landschaftsbestandteil stellt sich als reich strukturierter, typisch ausgebildeter, meso- bis eutropher Flachlandweiher dar. Er wird insbesondere geprägt durch das Vorkommen von Seerosen-, Großseggen- und Schilfröhrichtgesellschaften, durch das Vorkommen von Weidengebüsch, Erlenbruchwald und Hainbuchenwald sowie durch einen artenreichen Tierbestand mit Moorfrosch, Ringelnatter, Libellen und Singvögeln.

Dem Gebiet kommt besondere Bedeutung zu als naturnaher Teich mit charakteristisch ausgeprägten Verlandungszonen in unmittelbarer Nähe der Bebauung.

2. Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes

Charakteristisch für dieses Gebiet ist seine Lage am Rande der geschlossenen Bebauung und Übergang zur offenen Landschaft. Aufgrund seines reich strukturierten und typischen Vegetationsbestandes bildet es einen prägenden Bestandteil dieser Landschaft.

3. Abwehr schädlicher Einwirkungen

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch Eutrophierung als Folge von Fisch- und Entenfütterung sowie durch einströmendes belastetes Sickerwasser aus benachbarten Flächen gefährdet.

- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist unter Würdigung des Absatzes 1 zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 4

Verbotene Handlungen

Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen oder Wege zu errichten, ober- oder unterirdische Leitungen zu verlegen oder Lager oder Plätze jeder Art einzurichten;
2. Bodenschätze zu entnehmen oder sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern;
3. wesentliche Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse, insbesondere durch Ablassen oder Abpumpen von Wasser aus dem Weiher, vorzunehmen, oder Stoffe in den Weiher einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers nachhaltig zu verändern;
4. Hunde frei umherlaufen zu lassen;
5. die Fläche mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
6. auf der Fläche zu reiten;
7. Feuer zu entfachen;
8. Pflanzenbestände zu beschädigen, zu beseitigen oder einzubringen;
9. Tiere auszusetzen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu beseitigen oder zu beschädigen.
10. anorganische oder organische Dünger oder Biozide oder Gartenabfälle auszubringen;
11. die Fläche mit nicht bodenständigen Gehölzen aufzuforsten.

§ 5

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die ordnungsgemäße Jagdausübung mit der Maßgabe, daß die Errichtung von Fütterungseinrichtungen oder geschlossenen Hochsitzen ausgeschlossen wird;

2. die vorhandene, genehmigte Nutzung des Schmiederedderteiches als Regenwasserrückhaltebecken;
3. die nach Art, Umfang und Zeitraum einvernehmlich mit der unteren Landschaftspflegebehörde festgelegte, erforderliche Unterhaltung des der Regenwasserrückhaltung dienenden Gewässers unter Beachtung des § 12 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes; chemische Stoffe dürfen dabei nicht verwendet werden;
4. die mit der unteren Landschaftspflegebehörde abgestimmte Anlage von gewässerkundlichen Meßstellen einschließlich der Grundwasserspiegelbeobachtungen gem. § 76 a LWG.

§ 6 Ausnahmen

Die untere Landschaftspflegebehörde kann im Einzelfall von den Regelungen des § 4 dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, die nicht zu einer nachhaltigen Störung führen oder auch sonst den Schutzzweck nicht beeinträchtigen können.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Werden im geschützten Landschaftsbestandteil Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu dem § 4 dieser Verordnung oder zu Nebenbestimmungen von Ausnahmegenehmigungen nach § 6 stehen, so kann die untere Landschaftspflegebehörde die Fortsetzung des Eingriffes untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers/der Verursacherin verlangen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anordnen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftspflegegesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Soweit es zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist, kann die untere Landschaftspflegebehörde anordnen, daß
 1. die fischereiliche Nutzung des Gewässers in von ihr bestimmter Weise durchzuführen ist und
 2. Pflegemaßnahmen an Gehölzen in von ihr bestimmter Weise durchzuführen sind.
- (2) Die untere Landschaftspflegebehörde wird ermächtigt, die zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 3 der Verordnung) notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen zu lassen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 64 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Verordnung
1. bauliche Anlagen oder Wege errichtet, ober- oder unterirdische Leitungen verlegt oder Lager oder Plätze jeder Art einrichtet;
 2. Bodenschätze entnimmt oder sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Art verändert;
 3. wesentliche Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse, insbesondere durch Ablassen oder Abpumpen von Wasser aus dem Weiher, vornimmt oder Stoffe in den Weiher einbringt oder einleitet oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers nachhaltig zu verändern;
 4. Hunde frei umherlaufen läßt;
 5. die Fläche mit Fahrzeugen aller Art befährt;
 6. auf der Fläche reitet;
 7. Feuer entfacht;
 8. Pflanzenbestände beschädigt, beseitigt oder einbringt;
 9. Tiere aussetzt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere beseitigt oder beschädigt;
 10. anorganischen oder organischen Dünger oder Biozide oder Gartenabfälle ausbringt;
 11. die Fläche mit nicht bodenständigen Gehölzen aufforstet,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 67 Abs. 2 Satz 2 des Landschaftspflegegesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Stadtverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteiles "Schmiederedder" in der Hansestadt Lübeck vom 12.03.1988 aufgehoben.

Lübeck, den 02. Dezember 1991

Der Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck
als untere Landschaftspflegebehörde